

Breitenhofstr. 30
Postfach 373
8630 Rüti ZH

Telefon 055 251 32 60
Telefax 055 251 32 64
E-Mail kanzlei@rueti.ch
Internet www.rueti.ch

Protokoll vom 26. Oktober 2021

Beschluss

L2 Liegenschaften, Erwerb, Bau und Unterhalt 2021-178
L2.2 Einzelne Liegenschaften und Grundstücke
L2.2.11 Übrige Liegenschaften, Bauten, Grundstücke, Stockwerkeigentum
L2.2.11.04 Uebrige
7

Diverse Grundstücke in Dürnten der Gemeinde Rüti - Kat. Nrn. 13491 und 13509 - Begründung einer Dienstbarkeit für Fuss- und Fahrwegrecht - Genehmigung

Ausgangslage

Die Gemeinde Rüti ist Eigentümerin von verschiedenen Grundstücken in Dürnten, welche mittel- und langfristig nicht mehr für öffentliche Aufgaben durch Rüti genutzt werden. Auch die Abklärungen bei den Gemeindewerken haben ergeben, dass kein aktuelles oder strategisches Interesse an den Grundstücken Kat. Nrn. 12084, 13509 und 13493 für die öffentliche Aufgabe der Gemeindewerke bestehen. Diese Grundstücke Kat. Nrn. 12084, 13509 und 13493 sind seit 28. April 1902 im Eigentum der Gemeinde Rüti, weil die Gemeinde Rüti mit den Gemeindewerken seit jeher einzelne Gebiete der Gemeinde Dürnten mit Gas, Wasser und Strom versorgen.



Situationsplan Kat.-Nm.
12084, 13509 und 13493 in
Dürnten;
Quelle: maps.zh.ch;
Wüest Partner,
Februar 2021

Das Grundstück Parzelle Kat. Nr. 13491 ist ebenfalls im Eigentum der Gemeinde Rüti. Das bestehende Gebäude Vers. Nr. 1026 dient der Grundversorgung für Gas und Strom und wird durch die Gemeindewerke Rüti betrieben.

Dienstbarkeitsvertrag

Damit auch nach einem möglichen Verkauf des angrenzenden Grundstückes Kat. Nr. 13509 weiterhin auf das Grundstück Kat. Nr. 13491 zugefahren werden kann und als erschlossen gilt, sind entsprechende Fuss- und Fahrwegrechte vor einem allfälligen Verkauf grundbuchamtlich zu regeln. Der Dienstbarkeitsvertrag sieht folgende Regelung vor:

„Die Gemeinde Rüti, besondere Rechtsformen, UID CHE-114.878.179, Breitenhofstrasse 30, 8630 Rüti,

heute mit schriftlicher Vollmacht vertreten durch
Herr Jan Schaufelberger, geb. 22.03.1971, Bürgerort: Wald ZH, Langenrainstrasse 19, 8340 Hinwil, Leiter Bau und Liegenschaften
als Alleineigentümerin von

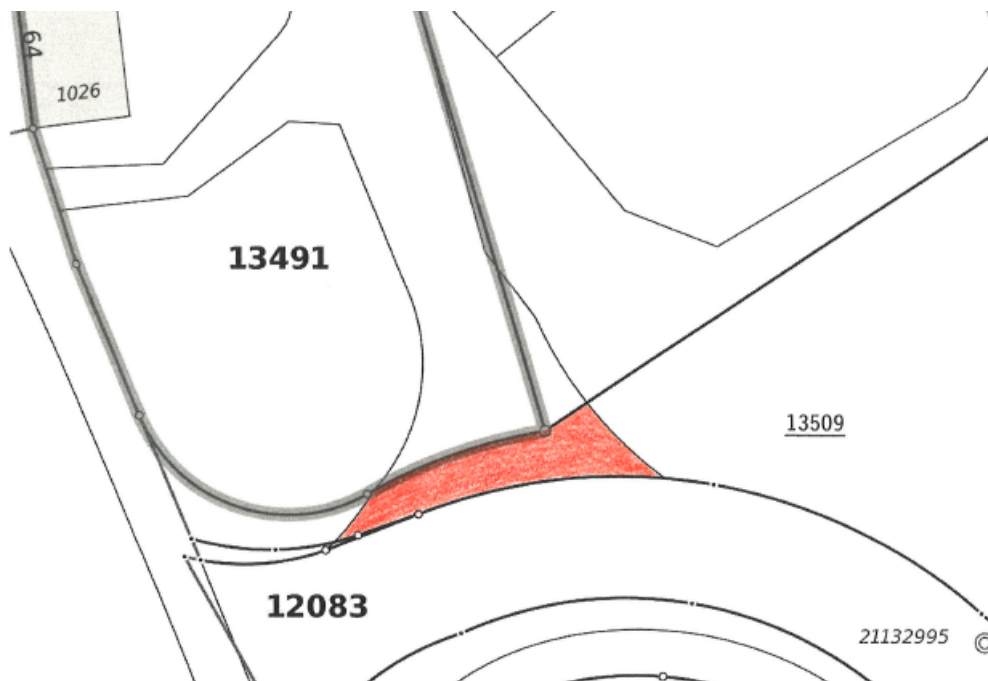
- Grundbuch Blatt 434, Kataster 13491
- Grundbuch Blatt 6682, Kataster 13509

Grunddienstbarkeit Fuss- und Fahrwegrecht

zugunsten
Blatt 434, Kataster 13491, EGRID CH513584557737, Dürnten

zulasten
Blatt 6682, Kataster 13509, EGRID CH973577045541, Dürnten

Der berechtigte Eigentümer hat auf dem belasteten Grundstück das Fuss- und Fahrwegrecht auf dem im Plan rot eingezeichneten Weggebiet. Die Kosten für Unterhalt und Erneuerung werden vom berechtigten Eigentümer getragen.“



Plan als Beleg zur Dienstbarkeit

Gemeinderat

Erwägungen

Der Erwerb oder der Verkauf von Grundeigentum und dinglichen Rechten an Grundstücken sowie Verkauf, Tausch und die Abgabe im Baurecht von Grundeigentum bis zu einem Wert von CHF 1'000'000.00 im Einzelfall liegt gemäss Art. 17 Ziff. 4 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde in der Kompetenz des Gemeinderates. Die vorliegenden Dienstbarkeitsverträge sind ein Geschäft im Sinne von Art. 17 Ziff. 4 der Gemeindeordnung.

Beschluss

1. Dem Abschluss für die Grunddienstbarkeit (Eigentümergebrauchsdienstbarkeit) für das Fuss- und Fahrwegrecht zugunsten des Grundstücks Kat. Nr. 13491 und zulasten des Grundstücks Kat. Nr. 13509 wird zugestimmt.
2. Jan Schaufelberger wird ermächtigt, den vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag im Auftrag des Gemeinderates Rüti abzuschliessen.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Bauamt
 - Gemeindewerke
 - Rechnungsprüfungskommission (zur Kenntnisnahme)
 - Internet „Diverse Grundstücke in Dürnten der Gemeinde Rüti - Kat. Nrn. 13491 und 13509 - Begründung einer Dienstbarkeit für Fuss- und Fahrwegrecht - Genehmigung“
 - Archiv

Versand: 3. November 2021

Gemeinderat Rüti

Peter Luginbühl
Gemeindepräsident

Thomas Ziltener
Gemeindeschreiber